

Postulat Gerber Fritz und Mit. über die Ausscheidung der Gewässerräume

eröffnet am 27. Januar 2025

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ausscheidung der Gewässerräume laut Bundesgesetzgebung vorzunehmen. Alle über die Bundesgesetzgebung hinausgehenden Ausscheidungen von Gewässerräumen sind zu unterlassen. Der maximal mögliche Handlungsspielraum gemäss Bundesgesetzgebung muss vollumfänglich angewandt werden.

Begründung:

Im November 2012 hat der Kantonsrat auf Empfehlung des Regierungsrates mit 76 zu 26 Stimmen die Botschaft B 45 (Kantonsinitiative zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes) angenommen. Dabei hielt der Regierungsrat unter anderem, Folgendes fest: «Die Ausführungsbestimmungen zur Freihaltung des Gewässerraums in der Gewässerschutzverordnung schiesen jedoch über das Ziel hinaus und sind mit den erwähnten bundesrechtlichen Vorgaben zum Raumplanungsrecht nicht vereinbar».¹

Im Jahr 2015 wurde die Motion der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S) 15.3001 über die «Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung» angenommen. Mit der Motion wurde der Bundesrat beauftragt, die Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten, um lokalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können.

Mit der am 1. Mai 2017 in Kraft getretenen Revision der Gewässerschutzverordnung des Bundes kann neu auch auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sehr klein ist und soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV). In diesem Punkt besteht für die Kantone ein erheblicher Handlungsspielraum, denn das Bundesrecht bestimmt nicht, was als «sehr kleines Gewässer» gilt.

Diese Lockerungen waren ganz im Sinn der Luzerner Regierung und des Kantonsrates. Daraus leiten wir ab, dass sich die kantonale Verwaltung bei der Ausführung der Gewässerraumausscheidung daran zu halten hat.

Der Regierungsrat hat 2017 in der Antwort auf die Anfrage A 318 von Josef Schnider über die Ausschöpfung des maximalen Handlungsspielraums bei der Festlegung der Gewässerräume zugesichert, dass er bei der Ausscheidung von Gewässerräumen den grösstmöglichen Spielraum ausnützen will.²

¹ https://www.lu.ch/downloads/lu/kr/botschaften/2011-2015/b_045.pdf

² <https://www.lu.ch/-/klu/ris/cdws/document?fileid=79995c01ff7b46869856ae5da4c7d8b5>

Dieses Versprechen wird leider nur mangelhaft umgesetzt. So werden für viele kleine Gewässer Dutzende von Kilometern Gewässerräume ausgeschieden, obwohl es nach Bundesgesetzgebung nicht notwendig ist. Dies betrifft vor allem Kleingewässer mit einer Breite von 1,0 bis 1,5 Metern (siehe Vorgehensweise im Kanton Schwyz³).

Weiter bestehen sehr unterschiedliche Gewässerraumbreiten im Vergleich zu den Nachbarkantonen. Im bernischen Trub sind an der Ilfis 45 Meter Gewässerraum vorgesehen, im nahen Kanton Luzern sollen es am gleichen Bach bis 70 Meter sein. Die Wigger gilt auf Luzerner Boden als Grossgewässer und soll ebenfalls mit einem 70 Meter breiten Gewässerraum versehen werden. Einige Meter weiter auf Aargauer Boden werden nur 45 Meter ausgeschieden.

In Ruswil wird ein Gewässerraum in der doppelten Breite ausgeschieden, obwohl es sich weder um Vernetzungsachsen im Sinn des Gewässerraums noch um Hochwasserschutzmassnahmen handelt, sondern lediglich um eine Raumsicherung für den Wildtierkorridor, die mit dem Gewässerraum in keiner Weise in Verbindung steht.

Gerber Fritz

Bucheli Hanspeter, Birrer Martin, Lüthold Angela, Frank Reto, Schnider Hella, Krummenacher-Feer Marlis, Marti Urs, Oehen Thomas, Ineichen Benno, Müller Guido, Arnold Robi, Küng Roland, Knecht Willi, Dahinden Stephan, Schumacher Urs Christian, Stadelmann Fabian, Steiner Bernhard, Wermelinger Sabine, Beck Ronny, Lötscher Hugo, Wicki Martin, Schärli Stephan, Wandeler Andy, Gruber Eliane, Nussbaum Adrian, Affentranger-Aregger Helen, Bucher Markus, Hodel Thomas Alois, Lingg Marcel, Stadelmann Karin Andrea

³ https://www.sz.ch/public/upload/assets/34123/Festlegung_der_Gewaesserraeume_Merkblatt.pdf?fp=4